



**Einladung  
zur 7. Sitzung  
des Rechnungsprüfungsausschusses  
am Dienstag, dem 27.09.2016,  
um 17:00 Uhr im Ratssaal**

**Tagesordnung**

**I. Öffentlich**

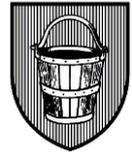
- |   |  |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde   |
| 2 | Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 05.07.2016  |
| 3 | 01 - 16 0877/2016 Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001;<br>hier : Änderung § 5 „Gleichstellung von Mann und Frau“ |
| 4 | Mitteilungen und Anfragen  |
| 5 | Einwohnerfragestunde   |

## **II. Nichtöffentlich**

- 6 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 10.03.2016
- 7 14 - 16 0876/2016 Beauftragung externes Prüfungsunternehmen
- 8 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 19. September 2016

gez.  
Werner Spiegelhoff  
Vorsitzende



		TOP Vorlagen-Nr.	Datum
<b>Verwaltungsvorlage</b>	<b>öffentlich</b>	<b>01 - 16 0877/2016</b>	<b>19.09.2016</b>

## Betreff

Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001;  
hier : Änderung § 5 „Gleichstellung von Mann und Frau“

## Beratungsfolge

Rechnungsprüfungsausschuss	27.09.2016
Haupt- und Finanzausschuss	25.10.2016
Rat	08.11.2016

## **Beschlussvorschlag**

Der Rat beschließt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die als Anlage 1 beigefügte 11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein

## Sachdarstellung :

Der Rat hat gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NW vor Ort durch entsprechende Hauptsatzungsregelung von seinem Mitwirkungs vorbehalt dergestalt Gebrauch gemacht, dass gem. § 7 Abs. 3 Buchstabe a) der Hauptsatzung für Bedienstete in Führungspositionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten der Gemeinde verändern, durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen sind.

Eine über diesen Wortlaut des § 73 Abs. 3 Satz 2 GO NW hinausgehende Regelung in der Hauptsatzung ist unzulässig (OVG NRW, Beschluss vom 18. September 2008).

Daher ist die derzeit in § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung bestehende Formulierung „Der Bürgermeister bestellt *auf Empfehlung des Rates* eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte“ mit dem kommunalen Verfassungsrecht nicht vereinbar, da es die Personalkompetenz des Bürgermeisters in unzulässiger Weise einschränkt (vgl. auch Anlage 2 Schreiben des Städte- und Gemeindebundes NW vom 29.08.2016).

Aufgrund personeller Veränderungen gilt es, die Stelle der Gleichstellungsbeauftragten neu zu besetzen. Gem. § 5 Abs. 2 GO NW sind in kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern sowie in kreisfreien Städten hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen. § 16 Abs. 2 Satz 2 des Landesgleichstellungsgesetzes führt hierzu ergänzend aus, dass die Gleichstellungsbeauftragte im erforderlichen Umfang von den

sonstigen dienstlichen Aufgaben im Rahmen der verfügbaren Stellen zu entlasten ist und die Entlastung in Dienststellen mit mehr als 200 Beschäftigten mindestens die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen soll.

Die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten fällt in die Personalkompetenz des Bürgermeisters. Da die derzeitige Formulierung in der Hauptsatzung gegen höherrangiges Recht verstößt, ist eine Anpassung entsprechend der in Anlage 1 gewählten Formulierung erforderlich.

**Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :**

Die Maßnahme hat keine finanz- und haushaltswirtschaftlichen Auswirkungen.

**Leitbild :**

Die Maßnahme wird von den Zielen des Leitbildes nicht berührt.

Peter Hinze  
Bürgermeister

11. Änderungssatzung vom xxxxxxx  
zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001

Aufgrund § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV.NRW.S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV.NRW.S. 496), in Kraft getreten am 04.07.2015, hat der Rat der Stadt Emmerich am Rhein in seiner Sitzung am xxxxx folgende

11. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Emmerich am Rhein vom 05.06.2001 beschlossen :

Artikel I

§ 5 (Gleichstellung von Mann und Frau) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst :

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



■ Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Stadt Emmerich  
Frau Martina Lebbing  
Geistmarkt 1  
46446 Emmerich a.R.

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf  
Kaiserswerther Straße 199-201  
40474 Düsseldorf  
Telefon 0211 • 4587-1  
Telefax 0211 • 4587-211  
E-mail: info@kommunen-in-nrw.de  
pers. E-mail: Andreas.Wohland@kommunen-in-nrw.de  
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Aktenzeichen: 12.0.5  
Ansprechpartner: Beigeordneter Wohland  
Durchwahl 0211 • 4587-223

29.08.2016

**Personalangelegenheit  
Kompetenzabgrenzung Bürgermeister – Rat  
Ihr Schreiben vom 17.08.2016**

Sehr geehrte Frau Lebbing,

auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen gerne Folgendes mit:

Wir teilen Ihre Einschätzung, wonach die bestehende Hauptsatzungsregelung der Stadt Emmerich in § 5 Abs. 1 die Personalkompetenz des Bürgermeisters unzulässig einschränkt. Eine Regelung, wonach der Bürgermeister auf Empfehlung des Rates die Gleichstellungsbeauftragte bestellt, ist mit den Regelungen aus der GO nicht zu vereinbaren. Gemäß § 62 Abs. 1 GO leitet und verteilt der Bürgermeister die Geschäfte in der Verwaltung.

Vor der Bestellung der neuen Gleichstellungsbeauftragten durch den Bürgermeister ohne die Mitwirkung der politischen Entscheidungsgremien ist u.E. nicht zwingend eine Änderung der Hauptsatzung erforderlich, da dem Bürgermeister diese Personalkompetenz kraft Gesetzes zusteht, vgl. § 62 GO NRW. Zur Vermeidung von Irritationen ist es jedoch ratsam, die Hauptsatzungsregelung vor der Entscheidung anzupassen.

Wir hoffen, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung

(Andreas Wohland)